



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT
DER REPUBLIK POLEN

Informations-
und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa

Tel. (48-22) 694-92-84

Fax: (48-22) 694-95-70

www.senat.gov.pl

Gesetzesinitiativen des Senats in der fünften und sechsten Wahlperiode

Der Senat der RP der fünften Wahlperiode hat so wie in den vorigen Jahren viele eigene Gesetzesinitiativen entwickelt. Im Lauf von vier Jahren arbeitete er an 34 Gesetzentwürfen, von denen 26 an den Sejm weitergeleitet wurden. Der Sejm hat 16 Entwürfen zugestimmt, wobei er drei von ihnen gemeinsam mit den Regierungs- und Abgeordnetenvorlagen behandelt hat; einen hat er abgelehnt. Infolge des Abschlusses der Wahlperiode hat der Sejm neun Gesetzentwürfe nicht behandelt.

Der erste Entwurf – das Gesetz über die **Einführung des 2. Mai als Tag des Auslandspolentums und der Auslandspolen** griff die Initiative des Senats der vierten Wahlperiode wieder auf, die vom Sejm vor Abschluß der vorigen Wahlperiode nicht behandelt wurde. Der Sejm hat dieses Gesetz am 20. März 2002 verabschiedet.

Eine Novelle zum Gesetz über **Regionale Rechnungshöfe** paßte die Vorschriften des Gesetzes an die Standards der modernen öffentlichen Verwaltung an, insbesondere im Bereich des Verfahrens und des Gegenstandes der durchzuführenden Kontrollen sowie der Kompetenz der Kontrollinspektoren und die Pflichten der Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen. Sie änderte das Verfahren bei Berufung des Kollegiumsvorsitzenden und -mitglieder des regionalen Rechnungshofes (Ausschreibungsprinzip). Am 11. Juni 2003 hat der Sejm das Gesetz über Änderung des Gesetzes über die regionalen Rechnungshöfe verabschiedet, ebenso wie das Gesetz über die Grundsätze der Besoldung im öffentlichen Dienst sowie über Änderungen einiger Gesetze.

Zweimal wurden Gesetzesinitiativen behandelt, die sich auf die Wasser- und Abwasserwirtschaft bezogen. In dem ersten Entwurf der Novelle – **Umweltschutzgesetz und Wassergesetz** – hat der Senat Systemänderungen vorgeschlagen, die das Problem der erhöhten Gebühren im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft regeln, was zur Verbesserung der Funktion des Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft führen sollte. Die Änderungen betrafen die Gebühren für Nutzung der Umwelt sowie administrative Bußgelder im Bereich der Wassernutzung und Abwassereinleitung in Gewässer oder in den Boden. Die Gebühren für die Umweltnutzung sowie die Bußgelder wurden an die Verwendung des entnommenen Wassers angekoppelt und auch an die Art der abgeleiteten Abwässer und den Charakter des Wasserabnehmers. Der Sejm hat das Gesetz am 23. November 2002 verabschiedet.

Die Novelle des **Gesetzes über kollektive Wasserversorgung und kollektive Abwasserableitung sowie des Wassergesetzes** hat den Wassergesellschaften die kollektive Wasserversorgung sowie auch die kollektive Abwasserentsorgung ermöglicht und ebenfalls die Definition des Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmens erweitert. Der Sejm hat das Gesetz am 5. Dezember 2002 verabschiedet.

Der Senat hat zweimal Änderungen im **Gesetz über öffentliche Aufträge** vorgeschlagen. Der erste Sejmmentwurf wurde vom Senat abgelehnt, umgesetzt wurde der zweite, der den Geltungsbereich des Gesetzes durch seine Anpassung auf Aufträge eingengt hat, die sich auf Vorbereitung, Produktion oder Koproduktion von Theater-, Oper- oder Operettenvorstellungen bezogen sowie auf Aufträge der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, der staatlichen Hochschulen und der Polnischen Akademie der Wissenschaften, falls der Auftragswert weniger als 130.000 Euro beträgt. Der Sejm hat den Senatsentwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 23. Juli 2003 verabschiedet.

Die Novelle zum Gesetz über **Offenlegung der Arbeit oder des Dienstes in den Organen der Staatssicherheit oder der Zusammenarbeit mit ihnen in den Jahren 1944–1990 von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben** hat von der Lustration folgende Dienste ausgeschlossen: Aufklärung, Abwehr sowie Grenzschutzdienst der Volksrepublik Polen. Bedeutend abgeändert wurde auch die Definition der Zu-

sammenarbeit mit Organen der Staatssicherheit in den Jahren 1944-1990. Der Sejm hat das Gesetz am 13. September 2002 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über die **Festlegung des 12. Februar als Tag der Kriminalitätsoffer** hatte zum Ziel, die Aufmerksamkeit auf die schwierige Situation der Verbrechensoffer zu lenken und den europäischen Standards gerecht zu werden (Umsetzung der Empfehlung des Europa-Rates: in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europa-Rates wird der 22. Februar schon seit vier Jahren als Tag der Kriminalitätsoffer begangen). Der Sejm hat das Gesetz am 12. Februar 2003 verabschiedet.

Eine Novelle zum **Gesetz über Immobilienwirtschaft und zum Gesetz über Änderung des Gesetzes über Wirtschaft mit den Agrarimmobilien des Staatsvermögens sowie über Änderung einiger Gesetze** hat dieses Gesetz an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes angepaßt. Sie hat den Personen, die in Folge des Zweiten Weltkrieges ihre Immobilien in den Ostregionen Polens jenseits des Bugs verloren haben, die Möglichkeit gegeben, eine Entschädigung für verlorenes Eigentum aus den landwirtschaftlichen Immobilienreserven, die Eigentum des Staatsschatzes sind, sowie das Erbnießbrauchrecht auf Liegenschaften, die zur Reserve des Agrareigentums des Staatsschatzes gehören, zu beanspruchen. Der Sejm hat den Senatsentwurf zusammen mit dem Regierungsentwurf behandelt und am 12. November 2002 ein Gesetz über Anrechnung des Wertes der Immobilien, die sich außerhalb der heutigen Grenzen des polnischen Staates befinden, auf den Verkaufspreis oder auf die Gebühren für den Erbnießbrauch, verabschiedet. In der Novelle zum Gesetz über **die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckung sowie über die Änderung des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren** ist die Rechtslage des Gerichtsvollziehers geändert worden (er wurde als freier Beruf definiert) ebenso wie die Funktionsgrundsätze der Kanzleien der Gerichtsvollzieher und die Definition des Gerichtsvollzieherbezirks, die Finanzierungsbedingungen der Vollstreckung sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Berufungsgerichts. Der Sejm hat den Senatsentwurf zusammen mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 16. Juli 2004 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über die Änderung des **Rechnungslegungsgesetzes** gewährleistet die Übereinstimmung der Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes mit den Vorschriften, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen, welche die Anerkennung der VAT-Faktur ohne Unterschrift des Ausstellers und Empfängers als Buchungsbeleg in den Geschäftsbüchern zuläßt. Der Sejm hat den Senatsentwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 5. November 2004 verabschiedet.

Im Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes **über die Zusammenarbeit des Ministerrates mit dem Sejm und Senat in Fragen der Mitgliedschaft der Republik Polen in der Europäischen Union** sind dem Senat die Rechte zugesprochen worden, über die der Sejm verfügt, wenn es sich um die Begutachtung von Entwürfen der Rechtsakten der Europäischen Union handelt, sowie um die Stellungnahme, die der Ministerrat bei der Behandlung des Entwurfs eines Gesetzaktes im Rat der Europäischen Union einzunehmen beabsichtigt. Der Sejm hat den Senatsentwurf zusammen mit dem Regierungsvorschlag behandelt und das Gesetz am 17. Juli 2005 verabschiedet.

Der Senat hat ebenfalls eine Novelle zu den Vorschriften der Abgabenordnung im Bereich der Entschädigungshaftung für einen durch die Aufhebung oder Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses verursachten Schaden vorgeschlagen. Der Sejm hatte den Senatsentwurf zusammen mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 20. Mai 2005 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes über **Zivilprozeßordnung** ändert die Vorschriften im Bereich der Zwangsvollstreckung in den Liegenschaften, die sich auf ausstehende öffentlich-rechtliche Leistungen vom Käufer der Immobilien beziehen. Der Sejm hat den Senatsentwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 30. Juni 2005 verabschiedet.

Die Novelle des Gesetzes über die **allgemeine Pflicht der Verteidigung der Republik Polen** ermöglicht die Ernennung ehemaliger Berufssoldaten zu einem höheren Militärdienstgrad, wenn sie als Freiwillige in Soldatenverbänden oder in der Regierungs- und Kommunalverwaltung tätig sind sowie in den Strukturen der Volksbildung auf Posten, die mit der Landesverteidigung oder öffentlichen Sicherheit zusammenhängen. Der Sejm hat den Senatsentwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf behandelt und das Gesetz am 1. Juli 2005 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über die Änderung einiger Gesetze über den Erwerb von Immobilieneigentum bezog sich auf Gesetze, die den Erwerb von Betriebswohnungen regeln sowie auf die Umwandlung des Rechts auf Erbnießbrauch in das Eigentumsrecht. Der Sejm hat das Gesetz am 7. Juli 2005 verabschiedet.

Der Senat hat zweimal einen Gesetzentwurf behandelt, der sich auf die **Erhebung des 16. Oktobers zum Tag des Papstes Johannes Paul II.** bezog. Während der ersten Verhandlung hat der Senat keinen Beschluß gefaßt und das Verfahren zu diesem Entwurf unterbrochen. Während der zweiten Verhandlung am 27. Juli 2005 hat der Sejm das Gesetz verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über die **Gleichstellung von Frau und Mann** konkretisiert die Vorschriften der Verfassung der RP, in denen stipuliert wird, daß Frauen und Männer über gleiche Rechte verfügen. Gleichzeitig wird die Definition der geschlechtsbedingten Diskriminierung eingeführt und deren Anwendung untersagt. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet worden, die Gleichstellung von Mann und Frau in der Zusammensetzung von Kollegialorganen, die von einer öffentlichen Behörde gewählt, einberufen oder ernannt werden, zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde ein Amt für die Gleichstellung von Frau und Mann gegründet. Der Sejm hat die Senatsinitiative vom 17. Juni 2005 abgelehnt.

Viele Gesetzinitiativen des Senats sind nicht endgültig durchgesetzt worden infolge der lang andauernden Arbeiten in den Sejmausschüssen und der Beendigung der Wahlperiode. Ein solches Schicksal erlitten neun Senatsentwürfe.

Ziel des Gesetzentwurfs über **Geldleistungen für minderjährige Opfer des Krieges 1939–1945, die unter Repressalien seitens der UdSSR und des III. Reiches** gelitten haben, war die Bestimmung der Grundsätze und der Auszahlung von Geldleistungen, die den minderjährigen Kriegssopfern zustehen.

Zweimal hat der Senat eine Gesetzinitiative unterbreitet mit dem Ziel, einen **Landesrat für Bioethik** zu berufen. Im Gesetzentwurf wurde vorgeschlagen, beim Amt des Vorsitzenden des Ministerrates ein Begutachtungs- und Beratungsorgan zu bilden, dessen Tätigkeit sich auf ethische, rechtliche und soziale Grundsatzprobleme beziehen würde, die mit dem Fortschritt der biologischen und medizinischen Wissenschaften verbunden sind.

Der Gesetzentwurf über **Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft** bezweckte die Regelung der Rechtsituation von Homosexuellen in Polen. Das Gesetz sah die Eintragung der Partnerschaft von Personen des gleichen Geschlechts vor, regelte das Eintragungsverfahren, die Vermögensverhältnisse zwischen den Personen in solchen Partnerschaften sowie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Der Entwurf einer Gesetzesnovelle **über Biokomponente als Zusatz zu Flüssigbrennstoffen und als Biobrennstoff** schlug vor, bis zum 30. April 2011 eine Schutzperiode für landwirtschaftliche Rohstoffe einzuführen, die auf polnischem Territorium geerntet werden, wie auch für Nebenprodukte und Abfälle, die auf polnischem Territorium entstehen, durch die Pflicht, Biokomponenten ausschließlich aus diesen Rohstoffen, Erzeugnissen und Abfällen herzustellen.

Der Entwurf einer Gesetzesnovelle über das **Bildungssystem sowie über einige andere Gesetze** sah eine Verlängerung des Termins der Übernahme der Leitung von Schulen und Bildungsanstalten von mindestens regionaler Bedeutung durch die Wojewodschaftsselbstverwaltung vor.

Ziel des verabschiedeten Gesetzentwurfs über die Änderung des Gesetzes über **Immobilienwirtschaft** war die Anerkennung der möglichst umfassenden Rechte der ehemaligen Eigentümer von enteigneten Immobilien bei ihrem Vorgehen zur Wiederherstellung des verlorenen Eigentums.

Der Entwurf einer Gesetzesnovelle über **Einkommensteuer von natürlichen Personen** ermöglicht, von der Besteuerungsgrundlage die Ausgleichsummen für gespendetes Blut abzuziehen in Übereinstimmung mit den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über öffentlichen Blutdienst.

Die Gesetzesnovelle **Zivilgesetzbuch** sah die Milderung der Vorschriften im Bereich von Willenserklärungen von Personen, die nicht lesen können, vor, und ließ neben der Form eines notariellen Aktes auch eine mündliche Willenserklärung zu in Anwesenheit einer Vertrauensperson, falls der Erklärungsinhalt schriftlich gefaßt war und der Erklärende seinen Willen im Dokument durch Unterschrift oder Fingerabdruck bestätigt hat. Durch Senatsbeschluß vom 28. April 2005 wurde der Entwurf dem Sejm zugeleitet.

Änderung des Gesetzes über **Frontkämpfer sowie manche Personen, die Opfer von Kriegs- und Nachkriegsrepressalien waren**, verlieh Frontkämpferrechte auch Zivilpersonen und Soldaten der polnischen Armee, die in den Jahren 1945–1956 unmittelbar an der Aufdeckung und Beseitigung von Minensperrzonen und Minenfelder im Rahmen der militärischen Operationen der vollen Beseitigung der Minen in Polen teilgenommen hatten. Den am 28. April 2005 verabschiedeten Entwurf legte der Senat dem Sejm vor.

Abteilung für Öffentliche Information und Bildung, September 2005

Der Senat der Republik Polen hat sich in der VI. Wahlperiode trotz der verkürzten Amtsdauer von nur 2 Jahren mit 39 gesetzgebenden Initiativen befasst. 19 davon wurden dem Sejm zugeleitet. Der Sejm hat 3 Entwürfe angenommen, wobei er einen der Entwürfe gemeinsam mit einem Sejmentwurf behandelt hat.

Die erste der drei in Polen zum Gesetz erhobenen Senatsprojekte war die Novelle zum Gesetz **über Denkmalschutz und -pflege**. Die Initiative des Senats ermöglichte den Wojewodschaftsversammlungen, Konservierungs-, Restaurations- und Bauarbeiten im Rahmen der Erneuerung von historischen Denkmälern zu dotieren. **Der Sejm verabschiedete das Gesetz am 12. Mai 2006.**

Viele gesetzgebende Initiativen des Senats bezogen sich auf die Beseitigung der von dem Verfassungsgericht ausgesprochenen Widersprüchlichkeit zwischen dem verbindlichen Recht und der Verfassung. So war es im Falle des **Gesetzes über das Verwaltungsverfahren**. Die Initiative des Senats erweitert den Katalog der Ursachen, die Grundlage für den Ausschluss des Richters aus dem Verfahren sein können, falls Beweggründe bestehen, die Zweifel hinsichtlich seiner Unbefangenheit in der jeweiligen Sache hervorrufen können. Der Sejm nahm die Novelle am 22. September 2006 an.

Die am 17. Februar 2007 beschlossene Initiative des Senats bezog sich auf die Novelle zum Gesetz über **die Ausführung von Unterwasserarbeiten**. Dieser Gesetzentwurf regelt den Befugnisbereich der Personen, die Unterwasserarbeiten ausführen, und passte ihn an die übliche Praxis an, so dass die Sicherheit der Taucher in Übereinstimmung mit den Weltstandards erhöht wird.

Die übrigen Projekte des Senats wurden vom Sejm wegen des Endes der Amtsperiode nicht geprüft. Einige davon hatten Regelungen im Bereich verschiedener sozialer und gesellschaftlicher Probleme zum Ziel. Die Novelle zum Gesetz **über das Verfahren gegenüber Unterhaltsschuldnern sowie über Vorschusszahlungen auf den Unterhalt** sollte den in einer Ehegemeinschaft aufwachsenden Kindern ermöglichen, Unterhaltsvorschüsse in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Initiative über die Änderung des Gesetzes **über Familienleistungen** beabsichtigte der Senat, die materielle Unterstützung für minderbemittelte, kinderreiche Familien zu erhöhen sowie eine neue Leistung in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Wochenbett in das Gesetz einzuführen. Der Senat schlug ebenfalls vor, in der Novelle zum **Arbeitsgesetzbuch** sowie im Gesetz über **finanzielle Leistungen aus der Sozialversicherung bei Krankheit und Mutterschaft** den Mutterschaftsurlaub sowie den Zeitraum der gerechtfertigten Arbeitsfreistellung des Vaters bei Geburt eines Kindes zu verlängern. Die Novelle zum Gesetz **über soziale Beihilfe** beinhaltete gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts eine Änderung der Festlegung des Einkommens im Falle einiger Personen, die wirtschaftliche Tätigkeit betreiben. Im Vorschlag über die Änderung des Gesetzes **über finanzielle Sozialversicherungsleistungen bei Krankheit und Mutterschaft** wurden im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichts ungerechtfertigte Diskriminierungen von freiwillig versicherten Personen gegenüber Pflichtversicherten hinsichtlich der ihnen zustehenden Ansprüche auf Betreuungsbihilfe entfernt. Im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichts in Bezug auf das Gesetz **über den Betriebssozialfonds** beantragte der Senat die Wiedereinführung der Erholungszuschüsse für Arbeitnehmer unabhängig von dem Urlaubsort (im In- oder Ausland).

Die übrigen Initiativen bezogen sich auf unterschiedliche Probleme. Im Gesetz **über Änderungen verschiedener Gesetze hinsichtlich der Eigentumsumgestaltung im Bereich der Immobilien** wurden die Vorschriften zwecks Vereinfachung der Verfahren über die Eigentumsumgestaltung der Betriebs- und Genossenschaftswohnungen eindeutiger bestimmt.

Die Novelle zum Gesetz **über die Richtlinien der Übergabe von Betriebswohngebäuden durch staatliche Unternehmen** ermöglicht den Gemeinden die Übernahme oder Ablehnung der Annahme der Immobilien entsprechend dem Interesse der Gemeinde.

Zwei Mal initiierte der Senat Änderungen zum Gesetz über die Agrarstruktur: die erste Änderung sollte den Immobilienumsatz im Bereich der Gewährleistung von Baugrundstücken verbessern und gleichzeitig die Rolle der gesetzlichen Regelungen im Bereich des Aufbaus einer Agrarstruktur stärken, die zweite Änderung (die ebenfalls das Gesetz **über die Bewirtschaftung der Agrarimmobilien des Staatsschatzes** novellierte) sollte die Präferenzen für die Landwirte vereinheitlichen, die ihre Familienbetriebe durch den Erwerb von Immobilien mittels beschränkter Ausschreibungen vergrößern wollen.

In der Novelle zum Gesetz **über die Wahl des Staatspräsidenten der Republik Polen sowie zu einigen anderen Gesetzen** empfahl der Senat die Einführung der Pflicht der persönlichen Benachrichtigung eines jeden Wählers über seine Aufstellung auf der Wählerliste sowie die Festlegung eines institutionalen Bevollmächtigten des Wählers (in Bezug auf einige Personengruppen, z.B. ältere Menschen).

Der Gesetzentwurf **über die Betreuung des Senats über die Polonia (polnische Diaspora) und die im Ausland lebenden Polen** hat zum Ziel, die Tätigkeit des Senats hinsichtlich der Unterstützung der Polonia zu regeln, unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis, Erfahrungen und Leistungen der Kammer beim Aufbau der Bande zwischen dem Heimatland und der Polonia sowie den in der ganzen Welt lebenden Polen.

Der Entwurf der Novelle zum Gesetz **über die Einkommensteuer von natürlichen Personen** ermöglicht es, den Betrag des Äquivalents für eine Blutspende, festgelegt in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den öffentlichen Blutspendedienst, von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen.

Der Gesetzentwurf **über die Folgen des Erlöschens der dinglichen Rechte an Immobilien, die sich nach dem 2. Weltkrieg auf dem Gebiet Polens befinden, die Offenlegung des Eigentumsrechts des Staatsschatzes in den Grundbüchern sowie die Änderung des Gesetzes – Einführende Vorschriften des Zivilgesetzbuches sowie Gesetze über Grundbücher und Hypotheken** ermöglicht im aktuellen rechtlichen Grundbuchstand die Offenlegung und Ergänzung der Rechte des Staatsschatzes, die kraft Sondervorschriften nach dem 2. Weltkrieg auf den in das Territorium von Polen eingegliederten Gebieten erworben wurden.

Weitere zwei Initiativen sollten die Entscheidung des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Verfassungswidrigkeit von bestehenden Vorschriften in die Praxis umsetzen. Die Novelle zum **Recht über die Struktur der allgemeinen Gerichte** ermöglichte die Eingabe einer Beschwerde auf die Entscheidung über die Umwandlung einer Ordnungsstrafe in eine Freiheitsstrafe, und das **Zivilgesetzbuch** akzeptierte die Wiederaufnahme eines Verfahrens in einer Situation, in der die Grundlage der Beschwerde über die Wiederaufnahme in Bezug auf die Vorschriften, auf deren Grundlage das rechtskräftige Urteil ausgestellt wurde, verfassungswidrig ist.